



## Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg  
wird nach Beschluss der Gemeindevertretung  
vom 19.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.054.610 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	20.053.550 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.780.690 EUR
Auszahlungen auf	21.883.970 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.405.630 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.672.190 EUR



---

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.375.060 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.204.790 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.990 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0 EUR** festgesetzt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **0 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **275 v. H.**
  - c) für die Grundstücke (Grundsteuer C) **0 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**



## § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei
  - a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf **50.000,00 EUR**
  - b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf **50.000,00 EUR**
  - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **50.000,00 EUR**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000 EUR** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

Eichwalde,

.....  
Jörg Jenoch  
Bürgermeister